

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — RN/Kommission**(Rechtssache T-442/17 RENV) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Überlebender Ehegatte – Hinterbliebenenversorgung – Art. 18 und 20 des Anhangs VIII des Statuts – Anspruchsvoraussetzungen – Dauer der Ehe – Einrede der Rechtswidrigkeit – Gleichbehandlung – Verbot der Diskriminierung wegen des Alters – Verhältnismäßigkeit – Begriff „Ehegatte“)**

(2021/C 62/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: RN (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyse)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und B. Mongin)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und E. Taneva)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. September 2014, mit der der Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. September 2014, mit der der Antrag von RN auf Hinterbliebenenversorgung abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von RN im Zusammenhang mit der Rechtssache F-104/15 und dem vorliegenden Verfahren nach Zurückverweisung.
3. Die Kommission und RN tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren in der Rechtssache T-695/16 P.
4. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Rechtssache F-104/15 und dem vorliegenden Verfahren nach Zurückverweisung.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Internationale Eislaufunion/Kommission**(Rechtssache T-93/18) ⁽¹⁾****(Wettbewerb – Unternehmensvereinigung – Eisschnelllauf-Wettkämpfe – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird – Regelung eines Sportverbands – Ausgleich zwischen dem Wettbewerbsrecht und den Besonderheiten des Sports – Sportwetten – Schiedsgericht für Sport – Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen – Räumlicher Anwendungsbereich von Art. 101 AEUV – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Abhilfemaßnahmen)**

(2021/C 62/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Internationale Eislaufunion (Lausanne, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Bellis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, G. Meessen und F. van Schaik)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Mark Jan Hendrik Tuitert (Hoogmade, Niederlande), Niels Kerstholt (Zeist, Niederlande), European Elite Athletes Association (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Braeken und J. Versteeg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 8230 final der Kommission vom 8. Dezember 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40208 — Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion)

Tenor

1. Die Art. 2 und 4 des Beschlusses C(2017) 8230 final der Kommission vom 8. Dezember 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40208 — Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion) werden für nichtig erklärt, soweit sich die Kommission, indem sie die Internationale Eislaufunion unter Androhung eines Zwangsgelds auffordert, die festgestellte Zuwiderhandlung zu beenden, auf die Schiedsordnung bezieht und deren Änderung für den Fall der Aufrechterhaltung des Vorabgenehmigungssystems verlangt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Internationale Eislaufunion und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.
4. Die European Elite Athletes Association, Herr Jan Hendrik Tuitert und Herr Niels Kerstholt tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 142 vom 23.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Fakra/Kommission

(Rechtssache T-515/18) (¹)

(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für Dachfenster und Eindeckrahmen – Beschluss, mit dem eine Beschwerde zurückgewiesen wird – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 773/2004 – Akteneinsicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Angemessene Frist – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Fehlendes Interesse der Union – Wahrscheinlichkeit, das Vorliegen eines Verstoßes nachweisen zu können – Verdrängungspreise – „Kampfmarken“ – Rabatte – Ausschließlichkeit)

(2021/C 62/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Fakra sp. z o.o. (Nowy Sącz, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Radkowiak-Macuda und Z. Kiedacz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Farley, I. Rogalski und J. Szczodrowski)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, M. Wiącek und M. Rzotkiewicz)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 3864 final der Kommission vom 14. Juni 2018, mit dem die Beschwerde der Klägerin betreffend vermeintliche Verstöße gegen Art. 102 AEUV auf dem Markt für Dachfenster und Eindeckrahmen zurückgewiesen wurde (Sache AT.40026 — Velux)